



Ausfüllhinweise

zum "Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz"

Liebe Leserin, lieber Leser,

um Sie mit dem Fragebogen nicht allein zu lassen, möchten wir Ihnen mit den anschließenden Zeilen einige nützliche Hinweise, Tipps und Erläuterungen als Ausfüllhilfe geben. Beachten Sie bitte vor Absendung des Fragebogens an uns, dass alle Nachweise (z. B. zu Ziffer 2), Bescheinigungen (z. B. Ziffer 24) oder zusätzliche Anträge (z. B. Ziffer 27) beigefügt sind. Sollte Ihnen das System der Künstlersozialversicherung bisher nicht geläufig sein, ist es hilfreich, vor dem Ausfüllen des Fragebogens unsere "Informationen zum Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)" durchzulesen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Anschrift lautet:

Künstlersozialkasse
bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven
Telefon 04421 9289000
www.kuenstlersozialkasse.de

Ausfüllhinweise

Angaben zur Person

Fügen Sie bitte eine Fotokopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises bei, damit wir einen Identitätsabgleich vornehmen können. Hierdurch können des Weiteren Übermittlungsfehler bei der Anmeldung zu den Versicherungsträgern ausgeschlossen werden. Die eingereichte Kopie wird nach erfolgreichem Identitätsabgleich vernichtet.

Bank/Postbank

Wir benötigen Ihre Bankverbindung, damit wir einen etwaigen Erstattungsanspruch, der z. B. durch Überzahlung von Beiträgen entstehen kann, sofort zur Auszahlung bringen können. Durch Angabe der Bankverbindung erteilen Sie uns noch kein Lastschriftmandat.

IBAN/BIC

Für das europaweit einheitliche SEPA-Zahlverfahren benötigen wir Ihre IBAN (ersetzt die bisherige Kontonummer) und die BIC (ersetzt die bisherige BLZ). Nähere Angaben dazu erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet unter www.IBAN.de.

Versicherungsnummer (VSNR)

Sie wird einmal von einem Rentenversicherungsträger vergeben und begleitet Sie Ihr gesamtes Erwerbsleben. Die Spalten 3 bis 8 der VSNR stellen Ihr Geburtsdatum, die Spalte 9 den Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens dar. Sollte für Sie noch keine Versicherungsnummer vergeben worden sein, machen Sie hier keine Eintragung. Wir werden mit Erlass des Feststellungsbescheides über die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem KSVG die Vergabe der Versicherungsnummer, also den Sozialversicherungsausweis bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung beantragen und diese Versicherungsnummer dann später jeweils in unseren Anschreiben anführen.

Bei Namensänderung oder bei Verlust des Sozialversicherungsausweises, können Sie bei dem Träger der Rentenversicherung (DRV) oder bei der zuständigen Krankenkasse einen neuen Ausweis beantragen.

Bevollmächtigter

Sie können einen Dritten mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen (bevollmächtigen). Beachten Sie aber, dass dann nicht Sie, sondern nur der Bevollmächtigte die Post von uns erhält, und er uns gegenüber Auskünfte und Erklärungen in Ihrem Namen abgeben kann, an die Sie dann auch gebunden sind.

Unter Generalvollmacht verstehen wir eine Vollmacht, wonach Sie jemanden ermächtigen, ständig mit uns zu korrespondieren. Ein Generalbevollmächtigter, der Rechtsgeschäfte für Dritte gewerbsmäßig betreibt, ist nur zugelassen, wenn es sich um einen Rechtsanwalt, Rentenberater, Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts oder zur Prozessvertretung Befugten (von berufsständischen Vereinigungen und Gewerkschaften mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung) handelt.

Unter der normalen Vertretungsvollmacht wird von uns die Vollmacht verstanden, die ausschließlich für dieses Feststellungsverfahren gilt. Das heißt, sämtliche Korrespondenz nach dem Feststellungsbescheid wird dann wieder unmittelbar mit Ihnen geführt.

Übermittlung von Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (Steueridentifikationsnummer)

Aufwendungen für eine private oder gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung können sich auf die Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens und damit auf die Steuereinnahmen insgesamt auswirken. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, die tatsächliche wirtschaftliche Belastung eines Steuerpflichtigen festzustellen. Nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes ist die Künstlersozialkasse verpflichtet, Ihre Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an das Bundeszentralamt für Steuern in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln. Über jede Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern werden Sie durch die Künstlersozialkasse informiert.

Die elfstellige Steuer-Identifikationsnummer (nicht zu verwechseln mit der Steuernummer) entnehmen Sie bitte Ihren Steuerunterlagen.

1 und 2 Ihre Angaben zu Ihrer beruflichen Tätigkeit (Ziffer 1) und Ihre Unterlagen zum Nachweis dieser Tätigkeit (Ziffer 2) sind die wichtigsten Grundlagen für die Prüfung Ihres Antrags. Die nach dem KSVG versicherten selbständigen Künstler und Publizisten brauchen nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit günstiger gestellt als andere Selbständige. Die zweite Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter und durch einen Bundeszuschuss finanziert. Wir müssen daher in jedem Einzelfall genau prüfen, ob die Voraussetzungen für die Künstlersozialversicherung erfüllt sind. Die drei wichtigsten Versicherungsvoraussetzungen sind: Ausübung einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, Selbständigkeit, Erwerbsmäßigkeit.

Die Aufzählung von Berufsgruppen unter Ziffer 1 des Fragebogens geht auf eine Durchführungsverordnung zum KSVG zurück und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie sich mit Ihrer Tätigkeit in dieser Auflistung nicht wiederfinden, beschreiben Sie bitte Ihre Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung Ihres Antrags sind die Tätigkeitsnachweise (Ziffer 2 des Fragebogens). Wir möchten uns anhand dieser Nachweise ein möglichst genaues Bild von Ihrer Tätigkeit machen, um beurteilen zu können, ob diese Tätigkeit unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung künstlerisch bzw. publizistisch im Sinne des KSVG ist. Insbesondere betrifft das Tätigkeiten, die vorrangig dem Kunsthandwerk zuzurechnen sind.

Das Bundessozialgericht hat zur Abgrenzung zwischen bildender Kunst und Kunsthandwerk entschieden, dass „eine Zuordnung zum Bereich der Kunst nur dann anzunehmen ist, wenn der Betroffene mit seinen Werken in einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird... Hierfür ist bei Vertretern der Bildenden Kunst vor allem maßgebend, ob der Betroffene an Kunstaustellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinen ist, in Künstlerlexika aufgeführt wird, Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder andere Indizien auf eine derartige Anerkennung schließen lassen.“ (Urteil vom 24.06.1998, Az.: B 3 KR 13/97). Bitte fügen Sie dem Fragebogen entsprechende Nachweise für Ihre Anerkennung in Fachkreisen bei.

Außerdem ist nach dem Gesetz die Erwerbsmäßigkeit zu prüfen. Versichert ist im Rahmen der Künstlersozialversicherung nämlich nur, wer seine Tätigkeit nicht hobbymäßig oder als Liebhaberei ausübt, sondern als Beruf mit der Absicht, Erwerbseinkommen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Sie Belege über die Erzielung von Einnahmen aus Ihrer Tätigkeit vorlegen, sofern Sie über solche Belege verfügen.

Sie sind Berufsanfänger und können noch keine Belege über Einnahmen vorlegen? Dann reichen Sie bitte Unterlagen ein, aus denen die Konzeption Ihrer Tätigkeit hervorgeht bzw. die Ihre Absicht zur Erzielung von Einnahmen belegen, z. B. Finanzierungs-/Businessplan, Werbemaßnahmen, berufliche Erfahrungen und Kontakte.

Die unter Ziffer 2 des Fragebogens beispielhaft aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises sind nicht abschließend; Sie können den Nachweis auch auf andere Weise erbringen. Senden Sie uns bitte keine Original-Kunstwerke zu. **Die Nachweise sollten möglichst aktuell sein und einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.**

3 Der Begriff des abhängig Beschäftigten entspricht dem Begriff des Arbeitnehmers und wird auch im Laufe dieses Fragebogens sinngleich verwandt. Ein abhängig Beschäftigter führt im Wesentlichen fremdbestimmte Arbeit aus (Stichwort: Weisungsabhängigkeit, kein Unternehmerrisiko), ein selbständig Tätiger unterliegt im Wesentlichen keiner Weisung, trägt hingegen das volle Unternehmerrisiko.

Künstler oder Publizisten, die ihre Tätigkeit als gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben (beispielsweise in einer Freien Theatergruppe oder in einer Musikgruppe), sind in aller Regel selbständig. Entsprechendes gilt auch für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn er in der GmbH eine beherrschende Stellung hat.

4 Tragen Sie hier bitte von den unter Ziffer 1 genannten Bereichen denjenigen Bereich ein, in dem Sie Ihre Haupteinnahmen erzielen bzw. voraussichtlich erzielen werden. Bitte kreuzen Sie nur einen Bereich an (keine Mehrfachnennung).

Die "Kennziffer" Ihrer Haupttätigkeit können Sie ebenfalls der Frage 1 entnehmen.

5 Diese Frage beschäftigt sich mit dem so genannten "Berufsanfänger-Zeitpunkt". Für Berufsanfänger gelten einige rechtliche Besonderheiten (siehe Ziffern 2.2. und 7.1. in den "Informationen zur Künstlersozialkasse"). Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir an dieser Stelle einige Angaben zu Ihrem "beruflichen Vorleben" benötigen. Berufstätigkeiten als Selbständige(r) sind nur solche Tätigkeiten, die auf Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet sind (Gegenbegriffe: Liebhaberei, Hobby, rein studienbegleitende Arbeiten). Bitte beachten Sie, dass hier auch nach selbständigen Berufstätigkeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefragt wird.

Übrigens: Der Berufsanfänger-Zeitpunkt ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn Ihrer Versicherungs- und Beitragspflicht. Sie brauchen also keinesfalls zu befürchten, dass Beitragsnachforderungen – rückwirkend auf den Berufsanfängerzeitpunkt bezogen – auf Sie zukommen werden.

6 Selbständige Künstler oder Publizisten, die im Zusammenhang mit der künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zwei oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, gehören aufgrund ihrer Stellung als Arbeitgeber nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Sofern Arbeitnehmer zur Berufsausbildung beschäftigt werden, führt dies nicht

zu einem Ausschluss von der Versicherungspflicht nach dem KSVG für den als Arbeitgeber tätigen selbständigen Künstler oder Publizisten. Entsprechendes gilt auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.

7 Die Angaben zum Jahresarbeitseinkommen sollen nach sorgfältiger Schätzung vorgenommen werden. Bei dem Jahresarbeitseinkommen handelt es sich um Ihr geschätztes, voraussichtliches Arbeitseinkommen bezogen auf ein Kalenderjahr. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten, bei denen das Arbeitsentgelt durch Arbeits- bzw. Tarifvertrag im Voraus festgelegt ist, kann bei einem Selbständigen das Arbeitseinkommen in der Regel vorausschauend nur schwer bestimmt werden. Damit aber nun eine Prüfung der Versicherungspflicht und eine Beitragsberechnung vorgenommen werden kann, knüpft das Gesetz an die Einschätzung des "voraussichtlichen Arbeitseinkommens" durch den Versicherten selbst an. Sollte sich die abgegebene Prognose im Laufe der Zeit als verfehlt herausstellen, haben Sie die Möglichkeit, eine Neueinschätzung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens für die Zukunft jederzeit vorzunehmen.

Wozu ist nun das Jahresarbeitseinkommen so wichtig? Zum einen hat es Auswirkungen auf die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG, zum anderen auf die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist das Erreichen eines bestimmten Mindestarbeitseinkommens (siehe dazu Ziffer 2 des Merkblattes „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“) aus der künstlerischen/ publizistischen Tätigkeit.

Nur bei Berufsanfängern ist die Versicherungspflicht nicht vom Erreichen eines Mindestarbeitseinkommens abhängig. Berufsanfänger sind Personen, die sich noch innerhalb der ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit befinden.

Das Jahresarbeitseinkommen ist Bemessungsgrundlage für Ihre monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sie selbst zahlen nach dem KSVG – vergleichbar einem Arbeitnehmer – nur etwa die Hälfte Ihrer Beiträge, und zwar an die Künstlersozialkasse, also an uns. Wir fügen dann die zweite Beitragshälfte hinzu und führen den vollen Beitrag an den Gesundheitsfonds als Einzugsstelle für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der selbständigen Künstler und Publizisten sowie an die Deutsche Rentenversicherung monatlich ab.

Stellt sich nun im laufenden Kalenderjahr heraus, dass sich Ihre Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens nicht verwirklicht hat, können Sie uns formlos eine Neueinschätzung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens mitteilen. Ein entsprechender Vordruck („Änderungsmitteilung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens“) steht Ihnen auf unserer Internetseite im Downloadbereich zur Verfügung. Beachten Sie aber bitte, dass sich auch diese Neueinschätzung jeweils auf das gesamte Kalenderjahr erstrecken muss. Wir werden dann das neue voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen ab dem auf Ihre Meldung folgenden Kalendermonat für die Beitragsberechnung berücksichtigen. Eine rückwirkende Korrektur des Jahresarbeitseinkommens und damit eine Neuberechnung Ihrer Beiträge für die Vergangenheit sieht das KSVG nicht vor. Änderungen können also immer nur für die Zukunft berücksichtigt werden.

Was ist nun unter dem Jahresarbeitseinkommen zu verstehen? Nach der gesetzlichen Regelung ist unter Arbeitseinkommen "der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit" zu verstehen. Um es kürzer auszudrücken: Das Arbeitseinkommen stellt die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dar.

Unter Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen, die unmittelbar mit der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zusammenhängen. Dazu gehören auch alle urheberrechtlichen Vergütungen, auch solche, die über Verwertungsgesellschaften bezogen werden (z. B. GEMA, VG-Wort, VG-Bild-Kunst). Leistungen der Agentur für Arbeit wie z. B. das Überbrückungsgeld, der Gründungszuschuss, das Arbeitslosengeld I oder das Arbeitslosengeld II zählen nicht zu den Betriebseinnahmen.

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben (Kosten), die mit der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zusammenhängen. Das sind alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit während des Versicherungszeitraumes entstanden sind. Zu den Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung. Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zu privaten Kranken- oder Lebensversicherungen).

Das Jahresarbeitseinkommen bildet im Falle einer Arbeitsunfähigkeit die Berechnungsgrundlage für die Höhe Ihres Krankengeldanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beeinflusst es Ihre Alters- bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversorgung. Daher sollte angestrebt werden, dass das von Ihnen gemeldete Jahresarbeitseinkommen Ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Lebensstandard in etwa entspricht. Uns ist bewusst, dass eine sorgfältige Schätzung in vielen Fällen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet sein wird. Der Gesetzgeber hat sich aber nun einmal für dieses Verfahren entschieden, das sich nach unseren Erfahrungen zwischenzeitlich auch eingespielt hat. Bedenken Sie immer, dass Sie bei einer Fehleinschätzung Ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens jederzeit von Ihrem Änderungsrecht Gebrauch machen können.

8 Wenn Sie zurzeit arbeitsunfähig krank sind, kann die Versicherungspflicht nach dem KSVG noch nicht beginnen. Sie beginnt dann erst nach dem Ende Arbeitsunfähigkeit. Denken Sie bitte daran, die KSK über das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu informieren – auch wenn Sie noch keinen Bescheid der KSK erhalten haben. Es genügt dann die Angabe Ihres Namens, Vornamens und Ihres Geburtsdatums.

9 Es ist nicht selten, dass künstlerische oder publizistische Berufstätigkeiten im Inland und auch im Ausland ausgeübt werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht einschließlich des KSVG oder das Sozialversicherungsrecht eines anderen Staates gilt. Einige typische Fallbeispiele finden Sie auf unserer Internetseite (Service / Mediocenter für Künstler und Publizisten unter 2. Informationsschriften zu bestimmten Themen / Sachverhalten, Stichwort: Auslandsaufenthalt). Mit Ihren Angaben zu Frage 9 geben Sie uns wichtige Anhaltspunkte für unsere rechtliche Prüfung.

9a Die Angaben und Unterlagen, die unter Ziff. 9a erfragt werden, sind von besonderer Bedeutung gerade bei Berufstätigkeiten im europäischen Ausland. Die KSK ist in vielen Fällen durch Rechtsvorschriften verpflichtet, ihre Entscheidung mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) abzustimmen (siehe auch auf unserer Internetseite, Pfad wie unter Ziffer 9 angegeben).

10 Die Frage nach dem Tätigkeitsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zielt auf die Zuordnung zum Rechtskreis Ost bzw. zum Rechtskreis West ab. Es gelten bekanntlich noch immer unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung.

11 Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit noch als Arbeitnehmer tätig sind, machen Sie bitte hier die entsprechenden Angaben. Im Wesentlichen dient diese Frage dazu, eine doppelte Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu vermeiden.

12 Sollten Sie zwei selbständige Tätigkeiten ausüben, von denen eine nichts mit Kunst oder Publizistik zu tun hat (d. h. nicht unter die Ziffer 1 fällt), machen Sie bitte hier die entsprechenden Angaben. Für die Ziffer 12.1. genügt eine Zirkangabe. Ebenfalls bitten wir um entsprechende Angaben, wenn Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb ohne eine aktive Tätigkeitsausübung erzielen (z. B. Beteiligungen an Immobilienfonds, Vermögensanlage in Form einer KG-Beteiligung).

*Hinweis: **Nicht** unter Ziffer 12 anzugeben sind Gewerbeeinkünfte, die aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit resultieren (was z. B. gelegentlich bei Grafik-Designern o. ä. vorkommt).*

13 Diese Frage bezieht sich auf eine bereits bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach heute geltender Rechtslage selbständige Künstler und Publizisten keine Möglichkeit mehr haben, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

14 Diese Frage bezieht sich auf eine bereits bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn Sie sich nach den Vorschriften des KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen möchten, beachten Sie bitte die Ausführungen zu den Fragen 26 und 27.

13 – 19 und 21

Wegen der vielfältigen Lebenssachverhalte gibt es Besonderheiten bei bestimmten Fallkonstellationen, die von uns von Gesetzes wegen berücksichtigt werden müssen. Trifft auf Sie keiner der angesprochenen Fälle zu, erledigen Sie die Fragen – unbeeindruckt – mit "Nein".

20 In der Regel bleibt neben einem Studium kein Raum für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Im künstlerischen bzw. publizistischen Bereich ist es jedoch nicht selten, dass bereits studienbegleitende Ausstellungen, Veranstaltungen etc. durchgeführt bzw. Manuskripte etc. veröffentlicht werden. Macht die selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit neben dem Studium nicht den überwiegenden Anteil aus, wird die KSK zu prüfen haben, ob eine berufsmäßige Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des KSVG vorliegt.

KSK®

22 Die Elterneigenschaft ist für die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung von Bedeutung. Für Mitglieder ohne Kinder ist ein um 0,6 % erhöhter Beitragsanteil zur Pflegeversicherung zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden bzw. die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, unabhängig davon, ob die Kinder bereits erwachsen sind oder nur kurz gelebt haben. Wenn Sie der KSK Ihre Elterneigenschaft nachweisen, entfällt der sogenannte Beitragszuschlag lebenslang. Diese Regelung gibt es bereits seit dem Jahr 2005.

Neu seit dem 01.07.2023 ist, dass der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung für das 2. bis 5. Kind unter 25 Jahren je Kind um 0,25 % abgesenkt wird. Der Abschlag entfällt wieder, sobald Ihr Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Nachweis Ihrer Elterneigenschaft eignen sich **in Kopie** z. B.:

Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, öffentliche Beurkundung eines Gerichts, Notars, Standes- oder Jugendamtes, Gerichtsbeschluss, Erziehungsgeldbescheid, Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld, Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte (Kinderfreibetrag), Bescheid über Kinderberücksichtigungszeiten in der Rentenversicherung, die Heiratsurkunde oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammen mit einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war, Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“, ggf. Sterbeurkunde des Kindes.

Zur Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) Ihres Kindes:

Die Steuer-ID erhalten Kinder seit dem Jahr 2008 bereits nach der Geburt vom Bundes-Zentral-Amt für Steuern zugeschickt. Die Steuer-ID besteht aus 11 durchlaufenden Ziffern ohne Buchstaben und Sonderzeichen. Sollte Ihr Kind vor dem Jahr 2008 geboren sein und noch keine Steuer-ID bekommen haben, ist eine Angabe nicht erforderlich.

- 23** Diese Fragen beziehen sich auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Gesetzliche Krankenkassen sind alle Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Ersatzkassen und die Betriebs- und Innungskrankenkassen. Sind Sie nicht ganz sicher, ob und aus welchem Grund Sie zurzeit „gesetzlich“ kranken-/pflegeversichert sind, rufen Sie doch einfach bei „Ihrer“ Krankenkasse an und fragen nach.
- 24** Sollten Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- bzw. freiwillig versichert sein, haben Sie sich möglicherweise privat versichert. Geben Sie in diesem Fall bitte den Namen Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens an.
- 25** Es gilt das allgemeine Krankenkassenwahlrecht. Danach können selbständige Künstler/Publizisten bei den Ortskrankenkassen und Ersatzkassen sowie auch bei den Innungs- und Betriebskrankenkassen Mitglied werden. In jedem Fall ist das Wahlrecht durch den Versicherungspflichtigen selbst auszuüben. Sollten Sie bereits Mitglied einer Krankenkasse sein, tragen Sie bitte den Namen Ihrer Krankenkasse ein, damit die Künstlersozialkasse die Anmeldung dort vornehmen kann.
- 26** Als Berufsanfänger gilt derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der sich noch innerhalb der ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit befindet. Dieser Personenkreis kann bis spätestens drei Monate nach Zustellung des Feststellungsbescheides über die Versicherungspflicht die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. Hierfür ist der von der KSK zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Nach Ablauf der Berufsanfängerzeit ist ein Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung für diesen Personenkreis möglich, wenn der Künstlersozialkasse vor Ablauf der Berufsanfängerzeit eine entsprechende schriftliche Erklärung zugeht. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung abgegeben, wird die Befreiung als Berufsanfänger jedoch nicht dauerhaft. Sie endet drei Jahre nach dem Ende der Berufsanfängerzeit mit Ablauf des nächstfolgenden 31. März. Ab dem Folgetag tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ein. Auch wenn die Befreiung als Berufsanfänger nicht dauerhaft ist, bedenken Sie bei Ihrer Überlegung, sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen, bitte, dass sich Ihre Lebensverhältnisse mittel- und langfristig ändern können. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen beitragsfrei als Familienversicherte in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung voll mit einbezogen. In der privaten Krankenversicherung ist jedes Familienmitglied mit einem eigenen Prämienbeitrag – und ggf. Risikozuschlag – zu versichern. Nähere Informationen erteilen Ihnen gern die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen. Berufsanfänger, die von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen Zuschuss zu ihrem Prämienaufwand zur privaten Krankenversicherung.
- 27** Selbständige Künstler und Publizisten, die über ein vergleichsweise hohes Arbeitseinkommen verfügen (siehe dazu das Merkblatt „Aktuelle Werte ...“, Ziffer 6“), können sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Die KSK gewährt auch hier auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die private Krankenversicherung bzw. für die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse. Für den Befreiungs- und den Zuschussantrag ist der Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden, der bei Bedarf angefordert werden kann.

Vergessen Sie bitte nicht, den Fragebogen zu unterschreiben und die erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen.

Ihre Künstlersozialkasse

Hinweise zum Datenschutz

Die Künstlersozialkasse (KSK) benötigt zur Feststellung der Versicherungspflicht, für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses und im Rahmen der Beitragsüberwachung vielfältige Informationen, Unterlagen und Nachweise. Wir bitten Sie diesbezüglich stets nur dann um Ihre Mitwirkung, wenn eine Rechtsvorschrift uns hierzu berechtigt.

Soweit wir zur Beurteilung der Versicherungspflicht oder des Versicherungsverhältnisses auf die Übersendung von Unterlagen angewiesen sind, kann es vorkommen, dass sich aus diesen Unterlagen Informationen ergeben, die für unsere Zwecke nicht erforderlich sind. **In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen.** Zur Verdeutlichung möchten wir folgende Beispiele anführen:

Ausbildungsnachweise, Zeugnisse

Diese Unterlagen werden in der Regel im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht benötigt. Sie dienen dem Nachweis, dass Sie eine künstlerische oder publizistische Ausbildung absolviert haben. Wir benötigen dementsprechend die Informationen, ob und in welchen Fächern Sie die jeweilige Ausbildung oder Prüfung abgeschlossen bzw. bestanden haben. Angaben zur Benotung benötigen wir jedoch nicht. Das bedeutet, dass Sie die jeweiligen Bewertungen, Beurteilungen oder Benotungen in den Ausbildungsnachweisen unkenntlich machen können.

Bescheide der Agentur für Arbeit

Zur Beurteilung der Rentenversicherungspflicht aber auch der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht kann es erforderlich sein, uns Bescheide des Arbeitsamtes vorzulegen. In diesem Zusammenhang benötigen wir einen Nachweis über die von der Agentur für Arbeit gezahlten Leistungen und die Dauer der Leistungen. Für unsere Beurteilung ist hier nicht erforderlich, in welcher Höhe Leistungen gezahlt werden. Das bedeutet, dass Sie die gezahlten Beträge in den Bescheidkopien unkenntlich machen können.

Verträge, Rechnungen, Anfragen

Diese Unterlagen werden zum einen benötigt im Antragsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum anderen im Rahmen der Beitragsüberwachung. Verträge, Rechnungen usw. dienen dem Nachweis, dass und in welcher Weise Sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und hieraus Einnahmen erzielen, im Rahmen der Beitragsüberwachung darüber hinaus auch in welcher Höhe Einnahmen erzielt werden. Zu diesem Zweck ist z. B. auch die Angabe des Vertragspartners erforderlich. Soweit die Unterlagen jedoch Angaben zu Personen enthalten, die nicht am Abschluss oder an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, benötigen wir diese Daten in der Regel nicht. Sie können diese Informationen unkenntlich machen.

Einkommensteuerbescheide

Im Verfahren zur Beitragsüberwachung sind auf besondere Anforderung der KSK Einkommensteuerbescheide vorzulegen. Aus den Einkommensteuerbescheiden müssen wir folgende Informationen entnehmen können:

- Personalien des Steuerpflichtigen und die Steuernummer
- Angaben über die Höhe **der Einkünfte aller Einkunftsarten**
- die Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid.

Nicht benötigt werden dagegen Angaben über den Ehepartner, über evtl. Sonderausgaben, zur Berechnung und Festsetzung der jeweiligen Steuern, zur Berechnung und Festsetzung der Zinsen. Sie haben daher die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen.

Künstlersozialversicherungsgesetz

§ 12

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuss hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von dem Rentenversicherungsträger oder der Datenstelle des Rentenversicherungsträgers zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle des Rentenversicherungsträgers über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

(1) Versicherte und Zuschussberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler oder Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraumes vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten zur Künstlersozialversicherung

1. Soziale Absicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Mit der Künstlersozialversicherung werden selbständige Künstler und Publizisten in das gesetzliche Sozialversicherungssystem einbezogen. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Besondere: Die selbständigen Künstler und Publizisten brauchen nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Verlage, Konzertdirektionen, Rundfunk, Fernsehen, Galerien, Werbeagenturen, Kunst- und Musikschulen) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wird bundesweit durch die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven (KSK) durchgeführt.

2. Voraussetzungen für die Versicherung nach dem KSVG

Damit die Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande kommt, müssen einige gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Selbständige Erwerbstätigkeit als Künstler oder Publizist

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG.

Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig, erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Selbständig ist jede Berufstätigkeit, die nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird. Von Erwerbsmäßigkeit spricht man dann, wenn die Tätigkeit nicht nur hobbymäßig bzw. aus Liebhaberei ausgeübt wird, sondern auf eine ernsthafte Beteiligung am Wirtschaftsleben und auf die Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet ist. Die Tätigkeit muss von vornherein auf Dauer angelegt sein. Nur vorübergehend wäre beispielsweise eine Urlaubsvertretung für einen Monat, hierbei würde keine Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande kommen.

Selbständige Künstler oder Publizisten, die eine starke Arbeitgeberstellung innehaben, werden vom Gesetzgeber nicht für schutzbedürftig gehalten: Wer im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, ist nicht nach dem KSVG versichert. Lehrlinge oder „geringfügig Beschäftigte“ können allerdings für einen Künstler oder Publizisten tätig werden, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf seinen eigenen Versicherungsschutz nach dem KSVG hat (siehe Ziffer 1 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“).

2.2 Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dem KSVG: Das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit muss die in der Künstlersozialversicherung geltende **Geringfügigkeitsgrenze** überschreiten (siehe Ziffer 2 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“). Es gelten aber zwei Ausnahmen:

Für **Berufsanfänger**, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, sieht das Gesetz einen besonderen Schutz vor. Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser Dreijahres-Frist etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit und damit der bestehenden Versicherungspflicht nach dem KSVG, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend.

Auch bei einer lediglich vorübergehenden Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (bis zu zweimal in einem Zeitraum von sechs Kalenderjahren) bleibt die Versicherungspflicht ohne Unterbrechung bestehen.

Zum Begriff des voraussichtlichen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 4.1.

3. Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach dem KSVG

Das Gesetz enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Auch wenn die unter Ziffer 2 dargestellten Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt in diesen Fällen keine Versicherungspflicht nach dem KSVG zustande. Die Künstlersozialversicherung soll nur denjenigen Personen sozialen Schutz bieten, die nicht bereits aus anderen Gründen ausreichend abgesichert sind oder nach ihrer persönlichen Situation abgesichert sein können.

3.1 Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht

In der Rentenversicherung werden selbständige Künstler/Publizisten, die ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit haben, nicht versicherungspflichtig,

- wenn sie aufgrund dieser Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungsfrei sind (z. B. Beamte) oder
- wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht bzw. überschreitet (siehe Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“, Ziffer 3).

Darüber hinaus ist nicht nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig, wer

- als Handwerker rentenversichert ist
- Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist bzw. eine Alters- oder Landabgaberente bezieht
- nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters bezieht
- als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist
- die Regelaltersgrenze erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war.

3.2 Ausnahmen von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht

Auch für den Bereich der Krankenversicherung gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die wichtigsten Ausnahmetatbestände sind Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten, die neben der künstlerischen Tätigkeit ausgeübt werden.

- Wird neben der selbständigen künstlerischen Tätigkeit eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung ausgeübt, muss die zuständige Krankenkasse anhand der wirtschaftlichen Bedeutung entscheiden, welche der beiden Berufstätigkeiten als hauptberuflich anzusehen ist. Kommt die Krankenkasse zu dem Ergebnis, dass das Beschäftigungsverhältnis den Hauptberuf darstellt, besteht Krankenversicherungspflicht allein aufgrund dieser abhängigen Beschäftigung; für eine zusätzliche Krankenversicherung nach dem KSVG besteht keine Notwendigkeit. Umgekehrt besteht ausschließlich Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG, wenn die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt, also hauptberuflich ausgeübt wird.
- Wird neben der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit eine nicht künstlerische bzw. nicht publizistische selbständige Tätigkeit in einem mehr als geringfügigen Umfang ausgeübt (siehe Ziffer 2 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“), muss die KSK anhand der wirtschaftlichen Bedeutung entscheiden, welche der beiden Berufstätigkeiten als hauptberuflich anzusehen ist. Wenn die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt, also hauptberuflich ausgeübt wird, besteht Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG. Kommt die KSK jedoch zu dem Ergebnis, dass die nicht künstlerische bzw. nicht publizistische Tätigkeit den Hauptberuf darstellt, ist die Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG ausgeschlossen. Der Selbständige muss dann selbst für eine entsprechende Absicherung Sorge tragen.

Darüber hinaus ist nicht nach dem KSVG krankenversichert, wer

- das 55. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten fünf Jahren zu keiner Zeit gesetzlich krankenversichert gewesen ist; (es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung zu beantragen – s. Ziff. 7)
- bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversicherungspflichtig ist (z. B. aufgrund eines Leistungsbezuges von der Agentur für Arbeit, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte);
- nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung versicherungsfrei ist (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze als Arbeitnehmer oder wegen einer Berufstätigkeit als Beamter oder Soldat) oder wer bereits durch Bescheid einer gesetzlichen Krankenkasse von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit worden ist;
- Wehr- oder Zivildienstleistender ist;
- die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgenommen hat;
- ordentlich Studierender ist und die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausübt.

Alle Ausnahmetatbestände zur Krankenversicherung gelten für die soziale Pflegeversicherung entsprechend.

4. Versicherungsbeiträge

Versicherungspflicht bedeutet auch Beitragspflicht. Selbständige Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG versichert sind, müssen monatlich Beitragszahlungen an die KSK leisten. Berechnungsfaktoren sind die voraussichtlichen Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit und die anteiligen Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungszweigen.

4.1 Voraussichtliches Jahresarbeitsseinkommen

Wegen der schwankenden Einkommensverhältnisse bei einer selbständigen Tätigkeit kommt es für die Ermittlung der monatlichen Versicherungsbeiträge nicht auf ein Monatseinkommen an, sondern auf das voraussichtliche Jahresarbeitsseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit.

Das Arbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung.

Betriebseinnahmen sind

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen); nicht jedoch von der Agentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Überbrückungsgeld oder der Gründungszuschuss, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II,
- urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort),
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben (auch Kosten), die mit der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zusammenhängen, z. B.

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer, soweit steuerlich anerkannt);
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung),
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“,
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Sachversicherungen),
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge),
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringern.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung). Das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit wird in den meisten Fällen den „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ im Einkommensteuerbescheid entsprechen (also nicht dem „zu versteuernden Einkommen“).

Der selbständige Künstler/Publizist muss gegenüber der KSK eine Einschätzung über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen abgeben. Dabei empfiehlt es sich, den im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinn als Anhaltspunkt für das voraussichtliche Arbeitseinkommen heranzuziehen. Aktuelle Entwicklungen (z. B. Verbesserung oder Verschlechterung der Geschäftslage) sollten bei der Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens berücksichtigt werden. Falls noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann auch auf die letzte Einkommensteuererklärung oder auf den letzten Jahresabschluss (Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung) zurückgegriffen werden. Steht der Künstler/Publizist noch ganz am Anfang seiner selbständigen Berufstätigkeit, muss er über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen eine freie Schätzung abgeben.

Erweist sich das einmal geschätzte Jahresarbeitsseinkommen als zu hoch oder zu niedrig, besteht die Möglichkeit, der KSK ein geändertes voraussichtliches Arbeitseinkommen mitzuteilen. Hierfür steht Ihnen der „Vordruck zur Änderung des voraussichtl. Arbeitseinkommens im laufenden Kalenderjahr“ im Downloadbereich auf unserer Webseite zur Verfügung. Die Beitragshöhe ändert sich dann ab dem Folgemonat nach Eingang der Änderungsmeldung bei der KSK. Eine Beitragskorrektur für vergangene Monate findet nicht statt.

4.2 Beitragssätze zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die gesetzlichen Beitragssätze werden durch die Bundesregierung per Verordnung festgesetzt. Dies geschieht im Regelfall in jährlichen Abständen. Darüber hinaus können die gesetzlichen Krankenkassen einen individuellen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung erheben. Dieser wird je zur Hälfte von den Versicherten und von der Künstlersozialkasse gezahlt (allgemeiner Beitragssatz + kassenindividueller Zusatzbeitrag : 2). Mit dem zusätzlichen Beitrag sollen die gestiegenen Leistungsausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden.

Zur sozialen Pflegeversicherung besteht ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Beitragssatz. Mitglieder ohne Kinder zahlen einen um 0,6 % erhöhten Beitrag. Bei nachgewiesener Elterneigenschaft entfällt dieser Beitragszuschlag lebenslang.

Für Versicherte mit mindestens zwei Kindern (leibliches Kind, Pflege-, Adoptiv- oder Stiefkind) unter 25 Jahren (Lebensalter des Kindes) gelten zudem Beitragsabschläge abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder. Bei festgestellter Elterneigenschaft reduziert sich der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Das gilt in der Regel bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind 25 Jahre alt wird oder geworden wäre.

Zu den aktuellen Beitragssätzen siehe Ziffer 4 des anliegenden Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“. Hier findet sich auch ein detailliertes Berechnungsbeispiel.

4.3 Mindest- und Höchstbeiträge

Der Grundsatz, dass die Beiträge nach dem Arbeitseinkommen ermittelt werden, gilt zwar für den weitaus größten Teil der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten. Er gilt jedoch nicht uneingeschränkt. So ist es beispielsweise bei Berufsanfängern möglich, dass Versicherungspflicht besteht, obwohl das Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet (sh. oben Ziffer 2.2). In diesen Fällen, wenn z. B. ein nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbständigen Tätigkeit erwartet wird, werden **Mindestbeiträge** berechnet, die sich an der Geringfügigkeitsgrenze orientieren.

Bei so genannten Höherverdienenden gelten in der Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen, die in den verschiedenen Versicherungszweigen unterschiedlich hoch sind. Überschreitet das voraussichtliche Arbeitseinkommen diese Grenzen, werden **Höchstbeiträge** festgesetzt.

Einzelheiten zu den Mindest- und Höchstbeiträgen und ihren Berechnungsgrundlagen siehe Ziffer 5 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“.

4.4 Fälligkeit der Beiträge, Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind am 05. des Folgemonats fällig.

Beispiel: Beiträge für den Monat Januar sind bis zum 05.02. zu zahlen

Kommt der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nur zum Teil nach, werden die Zahlungen vorrangig zur Begleichung der Beitragsrückstände in der Kranken- und Pflegeversicherung verwandt. Rentenanwartschaften können nur insoweit begründet werden, als der Versicherte seine Beitragsanteile an die KSK entrichtet hat. Eine Verletzung von Zahlungsverpflichtungen wird somit negative Auswirkungen auf künftige Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung haben. Besondere Auswirkungen zieht ein Zahlungsverzug für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung nach sich: Wächst der Zahlungsrückstand auf die Summe von zwei Monatsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung an, droht das Ruhen aller Krankenversicherungsleistungen (z. B. Arzneimittel, ärztliche Behandlung, Krankengeld).

Säumige Beitragszahlung kann somit in relativ kurzer Zeit zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Zur Vermeidung derartiger Nachteile empfiehlt es sich, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

5. Vorgezogenes Krankengeld – eine Gestaltungsmöglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gehört u. a. der Anspruch auf Krankengeld. Hiermit wird der durch eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit entstehende Einkommensausfall abgesichert. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % desjenigen Arbeitseinkommens, welches der Beitragsbemessung der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat. Der Krankengeldanspruch beginnt mit der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Es gilt also dieselbe Regelung wie für Arbeitnehmer, die in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit einen Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben.

Selbständige Künstler und Publizisten haben keinen Arbeitgeber und somit auch keinen Lohnfortzahlungsanspruch in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit. Für sie besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Wahlтарifen, die von den gesetzlichen Krankenkassen angeboten werden, bei Zahlung von zusätzlichen Prämien den Leistungsanspruch auszugestalten. Diese **zusätzlichen** Beträge sind jedoch direkt an die Krankenkasse und nicht an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Entsprechende Informationen sowohl zur Beitragshöhe als auch zum Beginn des vorgezogenen Krankengeldes sollten daher direkt bei der Krankenkasse eingeholt werden.

6. Verfahren bei der KSK

Im Verhältnis zu den selbständigen Künstlern und Publizisten nimmt die KSK im Wesentlichen zwei Hauptaufgaben wahr: Zum einen die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG und zum anderen die Berechnung, Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge.

6.1 Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG

Die KSK prüft anhand eines ausführlichen Fragebogens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG vorliegen (s. o. Ziffer 2) und ob ggf. Ausnahmetatbestände (s. o. Ziffer 3) zu beachten sind. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis glaubhaft machen muss.

Sind alle Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die KSK einen Feststellungsbescheid. Sie nimmt gegenüber derjenigen gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekasse, die der Versicherte gewählt hat, und gegenüber der Datenstelle des Rentenversicherungsträgers die Anmeldung vor.

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG beginnt grundsätzlich mit dem Tage, an dem der Versicherte sich bei der KSK oder bei einem anderen Sozialversicherungsträger gemeldet hat. Besteht zum Zeitpunkt der Meldung bei der KSK Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Versicherungspflicht erst mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.

Für die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis nach dem KSVG sind ausschließlich die Leistungsträger, d. h. die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse sowie die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Über die richtigen Ansprechpartner in Leistungsfragen informiert die KSK in ihrem Feststellungsbescheid.

Beendet der Versicherte seine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit, endet auch seine Versicherungspflicht nach dem KSVG. Der Versicherte ist verpflichtet, eine Änderung in seinen Tätigkeiten der KSK unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt auch, wenn einer der unter Ziffer 3 aufgeführten Sachverhalte eintritt.

6.2 Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge

Die KSK fungiert als „Einzugsstelle“ für die Beitragsanteile der Versicherten. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt dem Versicherten hierüber eine spezifizierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Versicherten. Sobald der Versicherte seinen Beitragsanteil gezahlt hat, fügt die KSK den „zweiten Beitragsanteil“ hinzu und führt die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab. Für evtl. Fragen zur Beitragshöhe, zu Zahlungsmodalitäten oder zum Stand des Beitragskontos steht die KSK als alleiniger Ansprechpartner zur Verfügung.

Gegen Ende eines Kalenderjahres werden alle nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten nach ihrem voraussichtlichen Arbeitseinkommen für das nachfolgende Kalenderjahr gefragt. Nach dem KSVG ist eine entsprechende Meldung bis zum 01.12. eines Jahres abzugeben. Die KSK benötigt die Angaben zum voraussichtlichen Arbeitseinkommen zur Berechnung der monatlichen Versicherungsbeiträge. Zum voraussichtlichen Arbeitseinkommen siehe oben Ziffer 4.1.

7. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Berufsanfänger und Höherverdienende können zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherungspflicht stellen. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht existiert nicht. Dies gilt auch dann, wenn eine anderweitige Absicherung z. B. durch einen Lebensversicherungsvertrag bereits besteht.

7.1 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als Berufsanfänger

Berufsanfänger (zum Begriff sh. Ziffer 2.2) können sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist der Nachweis einer privaten Krankenversicherung. Üblicherweise wird der Befreiungsantrag im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur grundsätzlichen Versicherungspflicht (sh. Ziffer 6.1) gestellt. Spätestens ist er drei Monate nach Erteilung eines Feststellungsbescheides über die Versicherungspflicht nach dem KSVG zu stellen. Richtiger Adressat für einen Befreiungsantrag ist die KSK.

Wer als Berufsanfänger von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, bleibt mindestens für den Zeitraum seiner Berufsanfängerzeit an diese Befreiung gebunden. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nach Ablauf der 3-Jahres-Frist (sh. Ziffer 2.2) möglich, wenn der Versicherte dies wünscht und rechtzeitig vor Ablauf der Berufsanfängerzeit gegenüber der KSK ausdrücklich erklärt.

Wird zum Ende des Berufsanfängerzeitraums von der Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung kein Gebrauch gemacht, so bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht jedoch nicht dauerhaft erhalten. Sie endet drei Jahre nach dem Ende der Berufsanfängerzeit mit Ablauf des nächstfolgenden 31. März. Ab dem Folgetag tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ein. Das heißt: Spätestens ab diesem Zeitpunkt hat die KSK den Versicherten bei einer von ihm zu wählenden gesetzlichen Krankenkasse anzumelden.

Nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung als Höherverdienender erfüllt sind (sh. Ziffer 7.2), muss kein Wechsel von der privaten in eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

7.2 Befreiung als Höherverdienender

Wenn das Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren eine bestimmte Grenze überschritten hat, besteht auch für Personen, die nicht mehr Berufsanfänger sind, die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Die aktuelle Höhe der vorgenannten Einkommensgrenze entnehmen Sie bitte dem anliegenden Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“, Ziffer 6.

Der Befreiungsantrag kann anlässlich des Feststellungsverfahrens über die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG (sh. Ziffer 6.1) gestellt werden. Er kann aber auch dann gestellt werden, wenn die Versicherungspflicht nach dem KSVG bereits durchgeführt wird. Im letzteren Fall muss der Antrag bis zum 31.03. des auf den 3-Jahres-Zeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden (Beispiel: siehe Ziffer 6 des Merkblatts „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“).

Eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht als Höherverdienender kann nicht widerrufen werden. Ein Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund einer Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist ist generell ausgeschlossen.

7.3 Auswirkung einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf die Pflegeversicherung

Es gilt der Grundsatz: Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Wer sich also zugunsten einer privaten Krankenversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreien lässt, muss auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit privat absichern.

7.4 Anspruch auf Beitragszuschüsse

Die KSK gewährt selbständigen Künstlern und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Arbeitseinkommen und nach den Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zuschussberechnung folgt grundsätzlich den Prinzipien der Berechnung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge, wobei die Zuschusshöhe nach oben durch die Hälfte der Prämienaufwendungen für die private Versicherung begrenzt ist.

Selbständige Künstler und Publizisten, die erwägen, einen Befreiungsantrag zu stellen, sollten unbedingt beachten, dass bei einem vergleichsweise geringen Arbeitseinkommen auch nur ein vergleichsweise geringer Zuschuss gewährt werden kann.

Unabhängig davon, ob eine Befreiung als Berufsanfänger (sh. Ziffer 7.1) oder als Höherverdienender (sh. Ziffer 7.2) ausgesprochen wurde, kann ein Zuschuss sowohl zu einer privaten als auch zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beantragt werden.

8. Künstlersozialabgabe

Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird von allen Unternehmern, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten, die Künstlersozialabgabe erhoben.

Es ist möglich, dass einem selbständigen Künstler / Publizisten einerseits die Vergünstigungen des KSVG zustehen (dazu Ziffer 1 bis 7 dieser Informationsschrift), und dass er andererseits auch zur Künstlersozialabgabe herangezogen wird. Dies ist dann der Fall, wenn er neben seiner eigenen künstlerischen / publizistischen Erwerbstätigkeit beispielsweise einen Verlag, eine Werbeagentur, ein Theater, ein Orchester, einen Chor oder einen Kunsthandel betreibt, Ausstellungen oder andere Veranstaltungen organisiert, bespielte Bild- und Tonträger herstellt oder eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreibt.

Wer im Rahmen der vorstehend aufgeführten Tätigkeiten Entgelte für künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen an Dritte zahlt, ist abgabepflichtig.

Eine Vereinbarung, nach der der Abgabepflichtige die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abwälzt bzw. diese von dessen Honorar abzieht, ist gemäß § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch nichtig. Es würde der Zielsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, nach der die selbständigen Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge an die KSK zu zahlen haben, widersprechen, wenn sie darüber hinaus mit der Künstlersozialabgabe ihres VerwerTERS belastet würden.

9. Kein „Konkurrenznachteil“

Abgabepflichtige Unternehmen müssen die Künstlersozialabgabe unabhängig davon zahlen, ob der einzelne Künstler oder Publizist versichert ist. Niemand braucht deshalb zu befürchten, durch die Versicherungspflicht bei den abgabepflichtigen Auftraggebern einen Nachteil zu haben.

Ihre Künstlersozialkasse



Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2023

1. Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 520,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 6.240,00 € nicht übersteigt.

2. Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“.

3. Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 87.600,00 € pro Jahr, entsprechend 7.300,00 € monatlich (West) und auf 85.200,00 € pro Jahr, entsprechend 7.100,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 43.800,00 € pro Jahr, entsprechend 3.650,00 € monatlich (West) und auf 42.600,00 € pro Jahr, entsprechend 3.550,00 € monatlich (Ost).

4. Beitragsberechnung

4.1 allgemeine Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % (Anteil des Versicherten: 9,3 %).

4.2 gesetzliche Krankenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 14,6 % (Anteil des Versicherten: 7,3 % zuzüglich halber individueller Zusatzbeitrag der gewählten Krankenkasse).

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,6 % (Anteil des Versicherten: 0,8 %).

4.3 soziale Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung änderte sich aufgrund einer Gesetzesänderung im Verlauf des Jahres 2023.

Bis zum 30.06.2023 betrug er 3,05 % (Anteil des Versicherten: 1,525 %) bzw. 3,40 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 1,875 %).

Seit dem 01.07.2023 beträgt er 3,4 % (Anteil des Versicherten: 1,7 %) bzw. 4 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 2,3 %).

Zusätzlich führt die Berücksichtigung von Kindern mit einem Lebensalter unter 25 Jahren zu einer Minderung des Pflegeversicherungsbeitrags. Bereits ab dem 2. Kind unter 25 Jahren sinkt der Beitragssatz und -anteil des Versicherten um 0,25 %. Dies ist maximal bis zum 5. Kind, also insgesamt 4 x möglich, so dass ein Mitglied mit 5 Kindern unter 25 Jahren einen um 1 % ermäßigten Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,7 % zu zahlen hat.

4.4 Beispiel für die monatliche Beitragsberechnung

Bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von 10.000,00 Euro ergibt sich folgender Monatsbeitrag:

- zur Rentenversicherung:	9,3 % von 10.000 € = 930,00 € : 12 = 77,50 €
- zur Krankenversicherung:	7,3 % allgem. Beitragssatz v. 10.000 € = 730,00 € : 12 = 60,83 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag)
- zur Pflegeversicherung (bis 30.06.2023):	
für Mitglieder ohne Kinder	1,875 % von 10.000 € = 187,50 € : 12 = 15,63 €
für Mitglieder mit Kindern	1,525 % von 10.000 € = 152,50 € : 12 = 12,71 €
- zur Pflegeversicherung (ab 01.07.2023):	
für Mitglieder ohne Kinder	2,3 % von 10.000 € = 230,00 € : 12 = 19,16 €
für Mitglieder mit mind. 1 Kind	1,7 % von 10.000 € = 170,00 € : 12 = 14,17 € *

mtl. Gesamtbeitrag des Versicherten: 157,49 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) ohne Kind
(ab 01.07.2023) 152,50 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) mit Kind *

* Dieser Betrag berücksichtigt lediglich das Vorliegen einer Elterneigenschaft. Sofern mehrere Kinder unter 25 Jahren vorhanden sind, fällt der Beitrag entsprechend niedriger aus (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4).

5. Mindest-, Höchstbeiträge zur Künstlersozialversicherung

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung:	30,23 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung:	678,90 € (West) 660,30 € (Ost)

Mindestbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	41,30 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	364,08 €

(** zuzüglich halber kassenindividueller Zusatzbeitrag)

Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung (bis 30.06.2023):	10,61 € (ohne Kind) 8,63 € (mit Kind)
(ab 01.07.2023):	13,01 € (ohne Kind) 9,62 € (mit Kind) *

Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung (bis 30.06.2023):	93,52 € (ohne Kind) 76,06 € (mit Kind)
(ab 01.07.2023):	114,71 € (ohne Kind) 84,79 € (mit Kind) *

* Dieser Betrag berücksichtigt lediglich das Vorliegen einer Elterneigenschaft. Sofern mehrere Kinder unter 25 Jahren vorhanden sind, fällt der Beitrag entsprechend niedriger aus (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4).

Die Zahlenangaben in € beziehen sich auf den vom Versicherten zu tragenden monatlichen Beitragsanteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 6.790,00 € pro Jahr, entsprechend 565,83 € monatlich, und höchstens nach einem Einkommen von 59.850,00 €, entsprechend 4.987,50 € monatlich, berechnet.

Beiträge zur Rentenversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 3.900,00 € pro Jahr, entsprechend 325,00 € monatlich berechnet. Zur Berechnungsgrundlage der Höchstbeiträge zur Rentenversicherung siehe oben Ziffer 3, erster Satz.

6. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als „Höherverdienender“

Wer im Jahre 2023 einen Befreiungsantrag stellen möchte, muss in dem Zeitraum 2020 bis 2022 ein Einkommen von mehr als 191.250,00 € erzielt haben. Antragsfrist (siehe dazu Ziffer 7.2 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“): 31.03.2023.



Liebe Künstlerinnen und Künstler, liebe Publizistinnen und Publizisten!

Bevor Sie die Anmelde-Unterlagen an die Künstler-sozialkasse zurücksenden, prüfen Sie bitte, ob alles vollständig ist:

1. Fragebogen (alle neun Blätter) ausgefüllt und unterschrieben?
2. Anlagen beigefügt?
 - Tätigkeitsnachweise (Bitte nicht mehr als 30 Seiten einreichen)
 - Fotokopie des Personalausweises
 - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

Bitte **nicht** heften, klammern oder kleben. Sie erleichtern uns die elektronische Archivierung, wenn Sie alle Unterlagen lose in den Briefumschlag legen. Bitte beachten Sie auch die Rückseite.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit.

Ihre Künstlersozialkasse

Wichtige Information zur Nachweiserbringung für eine selbständige künstlerische / publizistische Tätigkeit:

Wegen des wachsenden Versichertenbestandes muss die Künstlersozialkasse ihr Verfahren bei der Aktenverwaltung rationalisieren. Die Verwaltungsakten werden deshalb nicht mehr in körperlicher Form (Papierform), sondern elektronisch geführt. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Hinweise zur Vorlage von Nachweisen/Belegen für Ihre künstlerische / publizistische Tätigkeit. Sie helfen uns damit, das Verfahren zur Prüfung Ihres Antrags zu beschleunigen.

Ungeeignete Nachweise:

~~Ausstellungskataloge~~

~~Bücher~~

~~CDs, DVDs, CD-ROMs,
USB-Sticks~~

~~Flyer, Prospekte, Handzettel,
Einladungskarten, Urkunden,
Zeugnisse, Zeitungsartikel,
Kontoauszüge
im Original~~

Geeignete Nachweise:

Fotokopierte Auszüge aus
Ausstellungskatalogen

Fotokopie des Impressum des
Buchumschlags, Inhaltsverzeichnisses
o. ä. (Erscheinungsjahr und Ihre Betei-
ligung müssen erkennbar sein)

z. B. Fotokopie vom Cover oder Book-
let

Fotokopie des Werbematerials,
Ausdrucke der Eigenwerbung
im Internet

Ungeeignete Nachweise müssen wir ungesichtet an Sie zurücksenden, mit der Folge einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer.

Ihre Künstlersozialkasse